

§ 1 Präambel

Die Stadt Olching ist in den vergangenen Jahrzehnten stark gewachsen und profitiert von der Lage im Ballungsraum und der Metropolregion München. Um im Wettbewerb der Städte und Gemeinden im Großraum München bestehen zu können und die vorhandenen Vorteile und Potentiale aktiv und stärker nach außen sichtbar zu machen, haben sich die einzelnen Akteure in der Stadt Olching zusammengeschlossen, um ihre Kräfte zu bündeln. Ziel des Vereins ist es, kooperativ und dauerhaft vertrauensvoll zum Wohle der Stadt und der Stadtgesellschaft Olchings zusammenzuarbeiten. Dieser Verein bildet hierfür die Plattform.

Neben den Beschäftigten des Vereins sind alle Mitglieder aufgerufen, sich für diese Ziele auch ehrenamtlich in Arbeitskreisen einzusetzen und die Arbeit des Vereins durch aktive Mithilfe und Unterstützung zu fördern und fortzuentwickeln.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtmarketing Olching e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Olching und wurde am 26. März 2018 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Ziel der Arbeit des Vereins ist es, im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen öffentlichen und privaten Kräften in der Stadt und im Umland die Attraktivität und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Stadt Olching zu erhöhen und die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt zu stärken. Schwerpunkte der Arbeit sind:
 - a. Förderung eines positiven Images für die Stadt Olching
 - b. Steigerung der Lebensqualität, durch Verbesserung der Aufenthaltsqualität Innenstadt und der Ansiedlung von attraktiven Arbeitgebern
 - c. Erringen einer erfolgreichen Ausgangsposition im Standortwettbewerb von Betriebsansiedlungen
 - d. Erhöhung der Wirksamkeit von Veranstaltungen aller Partner
 - e. Durchführung von eigenen Veranstaltungen
 - f. Aufbau und Pflege eines leistungsfähigen Netzwerkes
- (2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Ist zur Erfüllung von Teilaufgaben des Vereins eine wirtschaftliche Betätigung notwendig oder sinnvoll, kann hierfür eine GmbH gegründet werden.

- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung für Inhaber von Vereinsämtern festgelegt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder vom Verein keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Eine parteipolitische Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 4 Vereinstätigkeit

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

- (1) den Aufbau und die Pflege von regelmäßigen und langfristigen (nach Möglichkeit institutionalisierten) Kommunikations- und Kooperationsformen zwischen allen wichtigen Handlungsträgern in der Stadt,
- (2) Mitwirkung an einer Marketingkonzeption für die Stadt Olching,
- (3) die Vorbereitung und die Vergabe von Aufträgen für Analysen und Gutachten, auf deren Basis das „Stadtmarketing Olching“ weiterentwickelt wird (z.B. Image- und Standortanalysen),
- (4) die Unterstützung und Koordination von Maßnahmen, die geeignet sind, die Attraktivität der Stadt Olching zu erhöhen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenzusammenschlüsse (GbR, OHG, KG, PartG) erwerben; ausgenommen sind politische Parteien und Untergliederungen von diesen. Juristische Personen und sonstige Personenzusammenschlüsse haben jeweils einen Vertretungsberechtigten anzuzeigen und Änderungen mitzuteilen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Auflösung eines sonstigen Personenzusammenschlusses, Kündigung sowie Ausschluss.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim Vorstand maßgebend.

- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand gegenüber dem Mitglied erklärt werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt, gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Der Ausschluss wird unabhängig von einem Einspruch des Mitglieds mit Zugang der Erklärung des Vorstandes wirksam. Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes über den Ausschluss an die letzte bekannt gegebene Anschrift. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (6) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.
- (7) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern. Darüber hinaus ist eine aktive Mitarbeit in Arbeitskreisen, bei Veranstaltungen und Repräsentationsterminen gewünscht.
- (8) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend und beschließend teilzunehmen und sich in die Organe des Vereins wählen zu lassen.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Vereinsbestrebungen zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge zum Jahresbeginn erhoben, die sich nach der Beitragsordnung richten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ein Eintritt im laufenden Kalenderjahr führt zur Fälligkeit des vollständigen Beitrages im auf den Eintritt folgenden Kalendermonat. Ein Eintritt ab dem 01.07. führt zur Fälligkeit des hälftigen Beitrages im auf den Eintritt folgenden Kalendermonat.
- (2) Grundsätzlich gilt, dass sich die Beiträge über eine Beitragstabelle errechnen. Der zu errechnende Beitrag ist abhängig vom Nutzen für das Mitglied und der Betriebsgröße. Soziale Vereinigungen und Einzelpersonen sind in der Beitragsordnung gesondert zu berücksichtigen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Vorstand
- (2) Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins kann aus bis zu 9 Personen bestehen und arbeitet ehrenamtlich. Dabei wird unterschieden zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der Vorstand besteht aus folgenden Positionen:

Geschäftsführender Vorstand:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden

Erweiterter Vorstand:

- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- vier Beisitzer/innen

Von den vier Beisitzer/innen werden zwei von der Stadt Olching benannt und haben kein Stimmrecht.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter mindestens ein geschäftsführender Vorstand, vertreten.
- (3) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder führen die laufenden Geschäfte. Grundlage hierfür ist der beschlossene Wirtschaftsplan, der vom Vorstand umgesetzt wird. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, in der Wertgrenzen für die Zustimmungspflichtigkeit einzelner oder grundsätzlicher Geschäfte geregelt werden.

(4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Prüfung und Umsetzung eines Mitgliederausschlusses aus wichtigem Grund

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die am Tag der Wahl mindestens 6 Monate Mitglied sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand bearbeitet in regelmässigen Sitzungen zusammen mit den Mitarbeitern/innen der Geschäftsstelle das Tagesgeschäft.
- (2) Der Vorstand fasst seine grundlegenden Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom dem/der 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail einberufen werden.

Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein geschäftsführender Vorstand anwesend ist.

- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 1. oder 2. stellvertretende Vorsitzende.

- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (z.B. per Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder im Vorfeld ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von einem geschäftsführendem Vorstandsmitglied geleitet. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Weitere Beratungs- und Beschlussgegenstände von Mitgliedern, die spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, müssen von der Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f. Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h. Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge
 - i. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr

Bei den Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss, bestehend aus drei anwesenden Personen, übertragen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

- (4) Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung anzukündigen und der Text der neuen Satzungsbestimmung bekannt zu geben.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.
- (6) Die Mitgliederversammlung bildet aus seiner Mitte einen Kassenprüfungsausschuss, der aus zwei Mitgliedern besteht und dessen Aufgaben die Überprüfung der Kasse und des Jahresabschlusses sind. Dieser Ausschuss berichtet auch direkt an die Mitgliederversammlung.

§ 12 Buchführung, Jahresabschluss und Wirtschaftsplanung

- (1) Die Bücher des Vereins werden nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung geführt.
- (2) Der Jahresabschluss des Vereins besteht aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang.
- (3) Der Vorstand stellt so rechtzeitig vor Beginn des Jahres einen Wirtschaftsplan auf, dass dieser spätestens zum 15.12. des Vorjahres beschlossen werden kann. Der Wirtschaftsplan beinhaltet eine kurze Darstellung der geplanten Aktivitäten, eine Planergebnisrechnung sowie eine Liquiditätsplanung.

§ 13 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse und Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (2) Für einzelne Projekte und Aufgaben oder größere Veranstaltungen werden gesonderte Arbeitskreise durch den Vorstand gebildet und geleitet. Die Mitglieder sind berechtigt und aufgefordert, aktiv in diesen Arbeitskreisen teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins und der Vorstand arbeiten ehrenamtlich in Arbeitskreisen und bei Veranstaltungen mit. Eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeiten ist mit Ausnahme von Sachaufwendungen nicht vorgesehen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, in der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss.
- (2) Ist in dieser Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Beachtung der Ladungsfristen und Formvorschriften des § 9 der Satzung eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Liquidatoren der geschäftsführende Vorstand. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff).
- (4) Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Olching mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen grundsätzlich entsprechend den Zielsetzungen dieses Vereins verwendet werden muss.

Olching, den 21.11.2023

Satzung errichtet am 14.03.2018

Zuletzt geändert am 21.11.2023